

Satzung
zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Heilbad Heiligenstadt
- Marktsatzung –

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in der Sitzung vom 24.02.2010 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens — Marktsatzung - beschlossen:

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 26.10.2010)

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Heilbad Heiligenstadt.
- (2) Diese Satzung gilt für das Territorium der Stadt Heilbad Heiligenstadt einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2
Marktbereich

- (1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz durchgeführt. Die Stadtverwaltung kann einen Ausweichmarktplatz festlegen.
- (3) Jahrmärkte werden vorrangig in der Fußgängerzone der Wilhelmstraße durchgeführt.

§ 3
Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet statt
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 — 18:30 Uhr,
Samstag von 08:00 — 13:00 Uhr.
- (2) Fällt auf einen der Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am vorhergehenden/darauffolgenden Werktag statt.- 2Das Ordnungsamt kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen oder absetzen.
- (3) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf vom Ordnungsamt festgesetzt.

§ 4

Wochenmarktangebot

Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung der Stadt Heilbad Heiligenstadt und unterliegt nicht dem Titel IV der Gewerbeordnung (GewO).

- a) Das Wochenmarktangebot dienstags und donnerstags umfasst vorrangig das allgemein typische Marktwareangebot u. a. Obst und Gemüse, Textilien, Lebensmittel und Lederwaren.
- b) Das Wochenmarktangebot freitags und samstags als „Grüner Markt“ umfasst vorrangig Lebensmittel, Obst und Gemüse sowie Blumen und Pflanzgut.

§ 5

Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt — nach § 68 GewO — einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung — darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden.

§ 6

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Marktzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Das Ordnungsamt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf dem Platz des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Der Marktbeschicker muss im Besitz einer Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO sein. Die Regelungen des § 55a GewO bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes –außer Tageszulassungen- erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gewerbetreibenden durch das Ordnungsamt. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (4) Die Standplatzzuweisung kann jeweils für die Dauer eines Jahres gegeben werden.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (6) Sie kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt (dreimal hintereinander unentschuldigt) nicht benutzt wird;
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird; der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat;
 3. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird;
 4. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

- (10) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (11) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (12) Für das Verfahren nach Absatz 3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände und in der Ausnahme Verkaufswagen und -anhänger zugelassen.
- (2) Neben den Verkaufsständen sind als Ausnahme nur Händler mit Verkaufswagen oder -anhänger zugelassen, die leicht verderbliche Lebensmittel (u. a. Fisch, Fleisch und Gewürze) im Angebot haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 10

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den sicheren Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 11

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz ohne Erlaubnis des Marktverantwortlichen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 12

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 13

Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 14

Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 15

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der beauftragten Person der Stadt Heilbad Heiligenstadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen;
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben ;
 4. überlaut Waren anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten;
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden;
 6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 16

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Markt- und angrenzender Flächen ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich. Bei Glättebildung sind die Gänge und Fahrbahnen durch die Gewerbetreibenden abzustumpfen. Der Einsatz umweltschädlicher Mittel ist verboten.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Für entstandene Schäden jeglicher Art haftet der Platzinhaber.

- (4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Reinigung durch Dritte zu Lasten des Standinhabers.

§ 17

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 7 dieser Satzung widerrufen werden.

§ 18

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für die Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Heilbad Heiligenstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt bleibt unberührt.

§ 19

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Den Markthändlern steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen zu.

§ 20

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987, BGB1. I S. 602, in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt;
 2. entgegen § 8 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet;
 3. entgegen § 8 Abs. 11 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt;

4. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält;
 5. entgegen § 9 Abs. 5 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet;
 6. entgegen § 9 Abs. 8 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet ;
 7. entgegen § 10 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 10 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt;
 8. entgegen § 11 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug ohne Erlaubnis des Marktverantwortlichen befährt;
 9. entgegen § 11 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt;
 10. entgegen § 13 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt;
 11. entgegen § 14 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt;
 12. entgegen § 15 Abs. 2 auf Grund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 13. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet;
 14. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt;
 15. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt;
 16. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält;
 17. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet;
 18. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt;
 19. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält;
 20. entgegen § 16 Abs. 1 — 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 2.500 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt.

- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 21

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Heilbad Heiligenstadt –Marktsatzung - tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.10.2010

Beck
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.heilbad-heiligenstadt.de bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.heilbad-heiligenstadt.de und einmal jährlich im Amtsblatt „Heiligenstadt Anzeiger“ bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 8 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt beim Ordnungsamt möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann das Ordnungsamt diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.